



Frastanz, am 17. Dezember 2021
Zl. 8500/21/ch

VERORDNUNG

über die Einhebung von Tourismusbeiträgen (Tourismusbeiträgeverordnung).

Die Gemeinde Frastanz hat sich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.1991 gemäß dem damals diesbezüglich zur Anwendung gelangenden § 1 a des Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1978 idF LGBl. Nr. 5/1991 – nunmehr § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Tourismusgesetzes LGBl. Nr. 86/1997 idgF zur Tourismusgemeinde erklärt und ist somit ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen Tourismusbeiträge einzuheben.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 16.12.2021 aufgrund der Bestimmungen des § 11 des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, den Hebesatz des Tourismusbeitrages für 2022 mit 0,06 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Tourismusbeiträge-Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Gohm

Marktgemeinde Frastanz
an der Amtstafel angeschlagen am: 22.12.2021
abzunehmen ab: 31.01.2022
abgenommen am: 

Kundmachungsvermerk		
		Unterschrift
An der Amtstafel angeschlagen am:		
Ist von der Amtstafel abzunehmen am:		
Von der Amtstafel abgenommen am:		
Im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.:		
Auf der Homepage veröffentlicht am:		